

**Satzung des Vereins
Interessengemeinschaft „Flensburger Gilde“ e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein ändert den Namen „die Große“ in:

„Flensburger Gilde“ e. V.

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2010.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist primär die Steigerung der Attraktivität und die Stärkung des Bildungsstandorts der Metropolregion Flensburg. Hierzu gehören insbesondere die Stärkung dieses Gebietes als Wirtschaftsstandort und als Bildungsregion, in Verbund mit der Bündelung der Interessen der hier ansässigen Gewerbetreibenden und die Stärkung deren eigenständigen individuellen Profils.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Entwicklung und Umsetzung eines gemeinschaftlichen Marketings für den Bereich Flensburger Innenstadt.
 - Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Vergünstigung gemeinsamer Werbung, Förderung des Tourismus.
 - Veranstaltung von gemeinsamen Aktionen und Werbemaßnahmen
 - Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder nach außen, Kooperation mit anderen IG´s / Vereinen etc.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, sich für den Zweck des Vereins und seine Ziele ideell oder materiell einzusetzen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, gerichtet an den Beirat / Senat, und durch die nachfolgende Eintragung in die Mitgliederliste. Der Beirat / Senat kann die Eintragung in die Mitgliederliste durch einstimmigen Beschluss ablehnen, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Beirat die nur zum Schluss eines Quartals zulässig ist;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In der letzten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, hat es sich damit dem Ausschließungsbeschluss unterworfen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) der Beirat, Senat.
- c) die Mitgliederversammlung.
- d) Kassenwart.

§ 5 Vorstand, Beirat und Senat

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden/GF
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein zu Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Beirat / Senat besteht aus Abgeordneten der Flensburger Interessengemeinschaften und den gewählten Mitgliedern der Flensburger Gilde. Die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er entscheidet über Mitgliederfragen (§ 3), die Erhebung von Umlagen (§ 8) und über Grundsatzfragen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist (§ 6).
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats / Senat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten sollen sich dabei so überschneiden, dass möglichst jedes Jahr ein Vorstandsmitglied und die Hälfte der sonstigen Beiratsmitglieder neu gewählt werden.
- (5) Ein Beiratsmitglied bleibt solange im Amt, bis für ihn ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand zur Wahl eines Nachfolgers eine Mitgliederversammlung einberufen oder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds eine geeignete Person kommissarisch zum Nachfolger ernennen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats / Senats;
 4. Beschluss über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand 2 Wochen vor einer Vollversammlung schriftlich eingereicht werden damit diese auf der Vollversammlung besprochen werden können.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zuzusenden.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlage

- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge in und ggf. Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Umlagen sind Beiträge für einzelne Aktionen, Maßnahmen und Veranstaltungen. Die Erhebung von Umlagen kann auf den Kreis der Mitglieder begrenzt werden, die unmittelbar von dem jeweiligen Umlagezweck betroffen sind.
- (3) Kündigungszeit beträgt 1 Monat. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Außerordentliche Kündigungsgründe bleiben davon unbenommen.

§ 9 Sondervereinbarung

Jede IG bekommt das Recht eingeräumt einen Vertreter in den Beirat / Senat der Flensburger Gilde zu entsenden. Hier gilt es die Interessen der jeweiligen IG rund um Flensburg zu berücksichtigen und zu vertreten. Grundlagen, Rechte und Pflichten sind;

Grundlagen;

- a. Mitglieder im Senat müssen ihren Geschäftssitz im Flensburg haben.
- b. Mitglieder im Senat sind nachgewiesene Unternehmer.
- c. Mitglieder im Senat sind gewählte Vertreter ihrer Interessengemeinschaft.

Pflichten;

- a. Vorlage des Mitgliederverzeichnisses
- b. Austritte und Eintritte müssen innerhalb von 4 Wochen gemeldet werden

Stimmrecht pro zahlendes Mitglied

- a. 10-50 Mitglieder = 1 Senator und 1 Vertreter.
- b. 50-100 Mitglieder = 2 Seantoren und 1 Vertreter.
- c. 100- 150 Mitglieder = 3 Senatoren und 1 Vertreter.
- d. Jeder Senator hat 1 Stimmrecht.
- e. Stimmrecht ergibt sich aus der Mitgliederzahl.

§ 10 Auflösung

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht beschlussfähig, kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten Mitglieder-

versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Für die Durchführung der zweiten Mitgliederversammlung kann der Vorstand von der Übersendung einer neuen Einladung nebst Tagesordnung und von der Einhaltung der Frist gemäß § 6 Abs. 1 absehen, wenn dies und der Zeitpunkt für die Durchführung der zweiten Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung mitgeteilt wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.07.2010 errichtet.